

## EDITORIAL

Als "E-Taxing"-Kunde, der seine Steuerangelegenheiten auf elektronischem Weg regelt, erhalte ich wie jedes Jahr die Einladung, meine Steuererklärung einzureichen. An einem regnerischen Samstagmorgen setze ich mich an den Computer und melde mich beim Informatiksystem meiner Steuerbehörde an.

### Werden Träume wahr?

Zunächst wird meine Identifikation geprüft. Da ich die Steuererklärung elektronisch ausfüllen möchte, werden mir nun meine Vorjahresdaten aufbereitet und zur Verfügung gestellt (Selbstdeklaration und Veranlagungsverfügung). Mit gezielten Fragen führt mich das System durch die Steuererklärung. Vielfältige Funktionen und Hilfestellungen unterstützen mich dabei. Ich werde auf mögliche Abzüge und allfällige Fehler hingewiesen. Nachdem ich die notwendigen Formulare ausgefüllt habe, brauche ich zum Schluss nur noch meine elektronische Unterschrift anzubringen und das Ganze wieder zurück an den Absender zu übermitteln. Etliche Belege (unter anderem mein Lohnausweis sowie die Bescheinigung meiner Einzahlung in die Säule 3a sind bereits elektronisch bei der Steuerbehörde hinterlegt. Für die Abzüge reicht vorderhand eine Aufstellung. Ich werde jedoch darauf aufmerksam gemacht, die Belege daheim bereit zu halten, um sie bei Bedarf vorlegen zu können.

Nachdem meine Steuererklärung beim Informatiksystem meiner Steuerbehörde eingegangen ist, überprüft diese meine Identifikation und ich erhalte eine Eingangsbestätigung. Im Idealfall erhalte ich aufgrund meiner Angaben innerhalb weniger Tage die Steuerveranlagung samt Steuerrechnung zugestellt. Ich muss jetzt nur noch die nötigen Mittel aufbringen, um wieder für ein Jahr meiner Bürgerpflicht nachgekommen zu sein. Ich schalte also meine Bankverbindung auf...

Hans-Joachim Heinzer, Redaktor  
(geträumt im Juni 2007)

## Unsere 3-dimensionale Zukunftsgestaltung

**Die intensive Auseinandersetzung mit den Aufgaben und Abläufen bei der Amtsübernahme vermitteln mir einen positiven Eindruck. Die hochkomplexe Materie wird von fachlich gut qualifizierten Mitarbeitenden mit Elan, Ausdauer und leistungsorientiert vollzogen. Unsere Dienststelle ist gefordert, innovative und wettbewerbsfähige Vorschläge aufzubereiten. Dies geschieht im Verbund zwischen Kanton und Gemeinden. Im Zuge der technologischen Neuausrichtung, bei der eine gemeinsame, einheitliche IT-Steuerapplikation im Vordergrund steht, sollen auch die Prozesse zwischen den beteiligten Partnern überprüft werden.**

(MU) Seit dem 1. Oktober 2007 übernehme ich für den laufenden Betrieb sowie für die Weiterentwicklung unserer kantonalen Dienststelle Steuern die Verantwortung. Die ersten Wochen nutzte ich, um einerseits unsere Kernaufgaben, meine Führungskollegen, unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einzelne Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie einige Steuervertreterinnen und Steuervertreter sowie einzelne Leiterinnen und Leiter von Steuerverwaltungen aus umliegenden Kantonen kennen zu lernen.

Die intensive Auseinandersetzung mit den Aufgaben und den Abläufen in den einzelnen Abteilungen vermittelten mir einen positiven Eindruck. Ich bin einerseits beeindruckt, mit welchem Elan unsere fachlich gut qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Leistungsvorgaben verfolgen und andererseits welcher Ausdauer es bedarf, um die feinmaschigen und hochkomplexen Regelwerke im Steuerbereich zu vollziehen.

Im technologischen Bereich zwischen Gemeinden und Kanton orte ich jedoch einen grösseren Nachholbedarf. Dieser ist erkannt und wichti-

ge Vorbereitungen innerhalb des Projektes "Reform 06 - Standardisierung Steuerwesen" sind getroffen. Für den weiteren Projektverlauf werden wir unsere Partner aus den Gemeinden bestmöglich einbeziehen. Unsere Zukunftsgestaltung richten wir nach den folgenden drei Dimensionen aus.

Fortsetzung auf Seite 2

## INHALT

Unsere 3-dimensionale Zukunftsgestaltung	<b>Seite 1+2</b>
Abläufe nach Konkurs-eröffnungen von natürlichen und juristischen Personen	<b>Seite 3+4</b>
Nachrichten	<b>Seite 4</b>
Gerichtsentscheide: Darlehenszinsen gelten bei Fälligkeit als realisiert	<b>Seite 5</b>
Delegation der Veranlagungs-kompetenz	<b>Seite 6</b>
Kurz vorgestellt	<b>Seite 6</b>

### Materielle Dimension

Um eines gleich vorweg zu nehmen. Ich bin ein Anhänger jeglichen Wettbewerbs - auch des Steuerwettbewerbs. Wettbewerb ist einerseits der Nährboden für permanente Verbesserungen und Innovationen und andererseits der zentrale Antrieb, laufend um die Gunst der Kundinnen und Kunden zu kämpfen. Da unsere Schweiz kleinräumig und föderal strukturiert ist, neben dem Kapital auch die zukünftigen Generationen räumlich noch mobiler sein werden, sind wir in unserem Kanton auf allen Ebenen besonders gefordert. Die politische Ebene schlug daher in den letzten Jahren erfolgreich den Weg der stetigen Steuersenkungen ein. Wir in der Dienststelle Steuern sind in materieller Hinsicht neben dem Vollzug des Rechts und des politischen Willens zunehmend gefordert, innovative und wettbewerbsfähige Vorschläge zuhanden unserer Entscheidungsträger aufzubereiten. Auch in der täglichen Steuerpraxis müssen wir das Verhalten unserer Konkurrenten stets im Auge behalten, den Komplexitätsgrad unserer eigenen Regelwerke kritisch hinterfragen, die Verhältnismässigkeit im Veranlagungsprozess laufend optimieren sowie auf die Rückmeldungen unserer Kundinnen und Kunden und sonstigen Ansprechpartner aktiv eingehen.

### Technologische Dimension

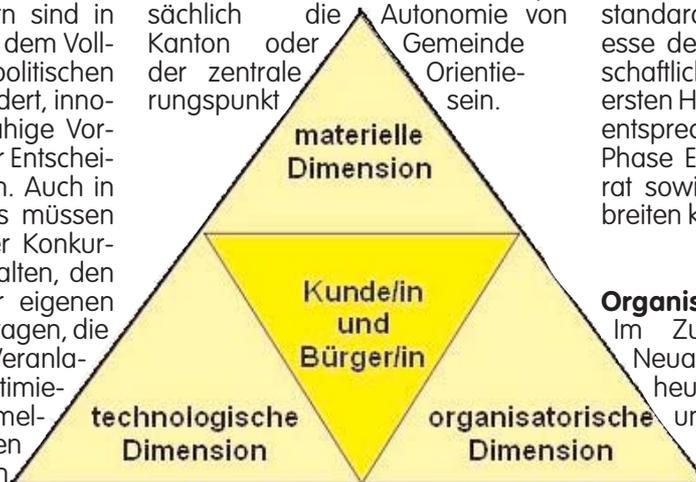
Bekanntlich ist das kantonale Steuerwesen eine Verbundaufgabe zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Für die Gestaltung der damit zusammenhängenden Geschäftsprozesse haben wir im Grundsatz zwei Ausprägungsmöglichkeiten:

- Unterschiedliche IT-Sachmittel für gleiche Geschäftsprozesse (Veranlagung, Bezug, Abrechnung, Controlling). Da wir heutzutage für das Steuerwesen zwischen unseren Gemeinden und dem Kanton drei unterschiedliche IT-Applikationen im Einsatz haben, ist eine schlanke und automatisierte Datenintegration zwischen Gemeinden und Kanton praktisch verunmöglicht bzw. ist nur mit auf-

wändigen gegenseitigen Meldeverfahren sicherzustellen.

- Einheitlicher Einsatz von IT-Sachmittel für gleiche Geschäftsprozesse zur Steigerung der Auskunftsbereitschaft und Datenaktualität sowie zur Reduktion von nicht wertschöpfenden Arbeitsschritten. Für den Systembetrieb einer gemeinsamen Fachapplikation wäre als angenehmer Nebeneffekt auch nur noch ein Rechencenterstandort erforderlich.

Kurz und gut: Für eine effiziente Gestaltung von gleichartigen Geschäftsprozessen im Verbund mit den Gemeinden darf nicht hauptsächlich die Autonomie von Kanton oder Gemeinde der zentrale Orientierungspunkt sein.



Vielmehr gilt es eine effiziente, redundanzfreie und kostenoptimierte Datenhaltung zu schaffen. Mit einer gemeinsamen und einheitlichen IT-Steuerapplikation schaffen wir die zentrale Voraussetzung, um einerseits die Abläufe zu vereinfachen und zu beschleunigen sowie den Kundenanforderungen der Zukunft gerecht zu werden. Auch unsere Bürgerinnen und Bürger sollen mittelfristig den Verkehr mit den Steuerbehörden weitgehend webbasiert (On-Line-Steuererklärung, On-Line-Fristverlängerung, On-Line-Kontoauszug etc.) abwickeln können.

Dies bedeutet:

**Einfacher für die Kundschaft -  
schneller und günstiger für die Steuerbehörden**

Um dieses ehrgeizige Ziel zu erreichen, werden wir unsere Partnerinnen und Partner in den Gemeinden noch stärker mit ins Boot holen. Gemeinsam und partnerschaftlich wollen wir dieses Ziel konsequent verfolgen. Basierend auf den Vorarbeiten aus dem Projekt Reform 06 - Standardisierung im Steuerwesen sind wir aktuell daran, die WTO-Ausschreibungsunterlagen vorzubereiten.

In einzelnen, grösseren Gemeinden sowie in einigen Abteilungen der Dienststelle Steuern sind gewisse Geschäftsprozesse bereits automatisiert. Es gilt somit von allen Beteiligten das Beste zu einem einheitlichen, standardisierten Gesamten im Interesse der Kundschaft und der Wirtschaftlichkeit zusammenzufügen. Im ersten Halbjahr 2008 werden wir die entsprechenden Anträge aus der Phase Evaluation dem Regierungsrat sowie dem Grossen Rat unterbreiten können.

### Organisatorische Dimension

Im Zuge der technologischen Neuausrichtung wollen wir die heutige Aufgabenzuordnung und die Prozesse im Steuerbereich zwischen Kanton und Gemeinden überprüfen sowie mit Blick auf den effizientesten Ablauf und den grössten Kundennutzen hin gemeinsam anpassen. Als Orientierungspunkt dient hier das Einheitsprinzip von Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung.

Obwohl mir die allseits erforderlichen Anstrengungen sehr bewusst sind, bin ich überzeugt, dass wir gemeinsam mit gutem Willen und einer ausgeprägten Tatkraft unser Ziel erreichen werden. Packen wir's an - ich freue mich auf Ihre Unterstützung.

Felix Muff, Leiter Dienststelle Steuern

# Konkurs natürlicher und juristischer Personen

**Die Dienststelle Steuern hat mit den Konkursämtern des Kantons Luzern vereinbart, die Abläufe für die nach einer Konkurseröffnung vorzunehmenden Veranlagungs- und Bezugshandlungen soweit möglich zu straffen und zu beschleunigen. Nachfolgend werden die wichtigsten Grundsätze und die Aufgaben der Bezugsbehörden im Zusammenhang mit einer Konkurseröffnung kurz dargestellt.**

(LH) Die Bezugsbehörden müssen laufend das Luzerner Kantonsblatt (Rubrik "Konkurs, Betreuung") konsultieren, damit sie von den im Kanton Luzern erfolgten Konkurseröffnungen Kenntnis nehmen und innert der Schuldenruf-Frist ihre Forderungen eingeben können. Alle in der Schweiz eröffneten Konkurse sind auch aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) ersichtlich.

## Natürliche Personen

Die Bezugsbehörde meldet der zuständigen Veranlagungsbehörde die Konkurseröffnungen, damit diese soweit möglich umgehend die definitiven Veranlagungen der offenen Steuerperioden vornimmt. Veranlagungen der Steuerperioden vor Konkurseröffnung sind durch die Veranlagungsbehörde dem einspracheberechtigten Konkursamt zu eröffnen; die steuerpflichtige Person erhält eine Kopie der Veranlagung zur Kenntnis. Die Veranlagung betreffend die Steuerperiode der Konkurseröffnung wird sowohl dem Konkursamt wie auch der steuerpflichtigen Person formell eröffnet, da für diese Steuerperiode beide einspracheberechtigt sind.

Auf den Schuldenruf gemäss Konkurspublikation sind dem Konkursamt innert Monatsfrist alle noch nicht bezahlten definitiv oder provisorisch veranlagten Steuern betreffend die Steuerperioden bis vor der Konkurseröffnung einzugeben (Normalfall: als 3. Klasse-Forderungen; Ausnahmefall: Vorrang grundpfandgesicherter Forderungen, zum Vorgehen vgl. LU StB Bd. 2a Weisungen StG § 203-206 Nr. 1 Ziff. 3. 6). Wird die Eingabefrist verpasst, können die Forderungen trotzdem noch bis zum Schluss des Konkursverfahrens eingegeben werden, wobei aber evt.

die Kosten für die Neuauflage des Kollokationsplans zu tragen sind und kein Anspruch auf allfällige Abschlagszahlungen besteht. Die aufgrund von erst nach der Konkurseröffnung erfolgten definitiven Veranlagungen sich ergebenden Abänderungen der provisorisch eingegebenen Steuerbeträge sind dem Konkursamt jeweils umgehend nachzumelden. Für solche Nachmeldungen passt das Konkursamt den Kollokationsplan ohne Kostenfolge an. Für nicht bis zum Schluss des Konkursverfahrens angemeldete Steuerforderungen oder nicht kollozierte Steuerforderungen wird kein Verlustschein ausgestellt. Solche Steuerforderungen gehen nicht etwa unter, sondern können innerhalb der steuergesetzlichen Bezugsverjährungsfristen gegenüber der steuerpflichtigen Person wieder geltend gemacht werden, wobei sie denselben Beschränkungen wie Verlustscheinforderungen unterliegen (Einrede des fehlenden neuen Vermögens, Unverzinslichkeit).

Für die Steuerperiode der Konkurseröffnung gilt folgendes: Der für diese Periode gemäss bereits vorhandener Akontorechnung oder gemäss Faktoren der vorangegangenen Periode oder gemäss mutmasslicher Steuer berechnete provisorische Steuerbetrag ist in zwei Teilbeträge aufzuteilen: Der pro rata vom Beginn der Steuerperiode bis zum Tag vor der Konkurseröffnung berechnete Teilbetrag ist auf den Schuldenruf hin dem Konkursamt anzumelden. Der vom Tag der Konkurseröffnung bis Ende Steuerperiode pro rata berechnete Teilbetrag ist wieder der steuerpflichtigen Person selbst in Rechnung zu stellen, weil es sich dabei um eine erst nach Konkurseröffnung entstandene

Steuerforderung handelt, die nicht mehr in den Konkurs fällt.

Sind beim Schluss des Konkursverfahrens im Kollokationsplan provisorische Steuerforderungen enthalten, für die noch keine definitive Veranlagung vorliegt, werden diese aus verfahrensökonomischen Gründen für das Konkursverfahren als "definitive" Forderungen betrachtet, und der Verlustschein wird vom Konkursamt für den entsprechenden ungedeckten Betrag ausgestellt mit der Anmerkung "vom Schuldner nicht anerkannt". Ist der Steuerbetrag gemäss der nachträglich erstellten definitiven Veranlagung tiefer als die Verlustscheinforderung, darf bei einer allfälligen späteren Geltendmachung der Verlustscheinforderung nur der tiefere definitive Steuerbetrag eingefordert werden. Ist dagegen der definitive Steuerbetrag höher als die Verlustscheinforderung, kann später grundsätzlich der höhere definitive Betrag geltend gemacht werden; für die nicht im Verlustschein verkündete Differenz gelten jedoch die Bezugsverjährungsfristen gemäss Steuergesetz und nicht etwa die Verlustscheinverjährungsfristen gemäss SchKG.

Bei einer Einstellung des Konkurses mangels Aktiven wird vom Konkursamt kein Verlustschein ausgestellt. Die bei Konkurseröffnung bereits hängigen Betreibungen leben nach der Konkurseinstellung wieder auf und werden fortgesetzt. Für die übrigen erst im Konkurs geltend gemachten Steuerforderungen kann die steuerpflichtige Person während zweier Jahre noch auf Pfändung betrieben werden. Damit ist gewährleistet, dass dennoch ein Verlustschein erlangt werden kann.

Fortsetzung auf Seite 4

## 2. Juristische Personen

Für die Kenntnisnahme der Konkursöffnungen gilt das vorhin zu den natürlichen Personen Gesagte gleichermaßen. Eine Meldung der Konkursöffnung an die Veranlagungsbehörde ist jedoch nicht nötig.

Für die Forderungseingabe auf den Schuldenruf gelten grundsätzlich ebenfalls die entsprechenden Ausführungen zu den natürlichen Personen. Nicht bis zum Schluss des Konkursverfahrens eingegebene bzw. nicht kollozierte Steuerforderungen können mangels Weiterexistenz der steuerpflichtigen Person nie mehr geltend gemacht werden und sind daher - zusammen mit den im Konkursverlustschein ausgewiesenen Forderungen - abzuschreiben.

Für die Steuerperiode der Konkursöffnung kann auf den Schuldenruf hin zunächst ebenfalls ein pro rata vom Beginn der Steuerperiode bis zum Tag vor der Konkursöffnung berechneter provisorischer Steuerbetrag eingegeben werden. Auf der später von der Veranlagungsbehörde zugestellten Veranlagungsverfügung für die Steuerperiode der Konkursöffnung ist unter den Bemerkungen (nur in der Papierform; Bemerkungszeile fehlt im Datenpool) der definitive einfache Steuerbetrag für den Zeitraum vom Beginn der Steuerperiode bis zur Konkursöffnung sowie der definitive einfache Steuerbetrag für den Zeitraum ab Konkursöffnung bis Ende Steuerperiode ersichtlich. Diese beiden Teilsteuerbeträge sind je mit dem massgebenden Steuerfuss zu multiplizieren und dem Konkursamt als 3. Klasse-Forderung (Teilsteuern Beginn Steuerperiode bis Konkursöffnung) bzw. als Masseforderung (Teilsteuern ab Konkursöffnung bis Ende Steuerperiode) einzugeben.

Auch die für allfällige weitere Steuerperioden nach der Konkursöffnung bis zur Beendigung der Liquidation veranlagten Steuern gelten als Masseforderungen und werden daher vom Konkursamt vor den Ansprüchen aller anderen Gläubiger bezahlt. Es handelt sich dabei in der Praxis vor allem um die Kapitalsteuer, welche ab Konkursöffnung

bis zur Beendigung der Liquidation in jedem Fall unabhängig von der Überschuldung der konkursiten steuerpflichtigen Gesellschaft mindestens auf dem einbezahlten Eigenkapital erhoben werden kann (VGE vom 25.10.2006 i.S. P. AG). Hinsichtlich der letzten Steuerperiode, in welcher die Liquidation beendet wird, ist zu beachten, dass die Unterjährigkeit dieser Steuerperiode bereits in den gemeldeten Faktoren berücksichtigt ist. Daher darf die Bezugsbehörde den gemeldeten einfachen Steuerbetrag nicht nochmals umrechnen.

Bei der Einstellung eines Konkurses mangels Aktiven hat die Bezugsbehörde im Normalfall - trotz Faktormeldung durch die Veranlagungsbehörde - dem Konkursamt keine Steuerrechnungen mehr zu senden. Die offenen Forderungen können direkt abgeschrieben werden. Stellt jedoch die Veranlagungsbehörde oder die Bezugsbehörde fest, dass die steuerpflichtige Gesellschaft trotz der Konkurseinstellung noch über substantielle nicht verwertete Aktiven (z.B. Grundstücke) verfügt, bleibt die Gesellschaft bis zur Verwertung dieser Aktiven am Steuerregister. Als Zustelladresse wird der letzte bekannte Verwaltungsrat eingesetzt. Im Zweifelsfall soll die Bezugsbehörde mit der Abteilung Juristische Personen Kontakt aufnehmen, um das weitere Vorgehen abzusprechen. In Frage kommt diesfalls ein Einspruch gegen die Löschung der Gesellschaft im Handelsregister oder ein Begehren um Wiedereintragung der bereits gelöschten Gesellschaft, womit die Verwertung der Aktiven erreicht werden kann.

### Veranstaltungen

#### Luzerner Steuertagung 2008

Die Luzerner Steuertagung 2008 findet am Mittwoch 23. Januar 2008 sowie am Donnerstag 24. Januar 2008 statt. Sie wird in der Stadthalle Sempach durchgeführt. Die Tagung richtet sich an alle im Steuerveranlagungsverfahren beteiligten Personen der Gemeinden und der Dienststelle Steuern des Kantons. Das Zielpublikum erhält Anfang Januar 2008 die Einladung.

## NACHRICHTEN



IM BLICKPUNKT

### Lohnmeldepflicht per 1.1.2008

Eine Projektgruppe mit Mitgliedern aus den Gemeinden ist am Erarbeiten des Konzeptes, um die Lohnmeldepflicht organisatorisch und technisch umzusetzen. Aktueller Stand: die bei der Dienststelle Steuern (DSt) ab Januar 2009 eingehenden rund 200'000 Lohnausweise (inkl. solche anderer Kantone) sollen eingescannt, Personendaten aus den Lohnausweisen extrahiert, indexiert und automatisiert im Dokumentenmanagementsystem der DSt (DM Hummingbird) abgelegt werden. Die Mitarbeitenden DSt sowie des regionalen Steueramts der Stadt Luzern werden direkten Zugriff auf die DM-Datenbank erhalten, die Mitarbeitenden der übrigen Gemeindesteuereämter werden über einen Web-Client (Internet-Browser) die sie betreffenden Daten einsehen können. Informationen werden zu gegebener Zeit auf dem Internet sowie in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt werden. Dieser pragmatische Lösungsansatz wird als zeitlich absehbare Übergangslösung konzipiert. Mit der zentralen Steuerlösung öffnen sich dann neue Möglichkeiten, so soll u.a. das einheitliche Lohnmeldeverfahren (ELM, [www.swissdec.ch](http://www.swissdec.ch)) auf Arbeitgeberseite die Administration spürbar verkleinern.

### Neue AHV-Versichertennummer

Der Bundesrat hat die Revision des AHV-Gesetzes zur Einführung der neuen Versichertennummer auf den 1. Dezember 2007 in Kraft gesetzt (<http://www.ahv.admin.ch/Home-D/allgemeines/nahv/nahv.html>). Die neue 13-stellige Versichertennummer muss zukünftig in den Datenbanken der Gemeinden wie auch des Kantons geführt werden. Dabei sind Fragen wie Erfassung und Speicherung, Übernahme aus Vordaten, Anzeige, Suche, Ausgabe auf Formularen und Auswertungen, Verwendung als Selektionskriterium, Verwendung in Schnittstellen und im Datenaustausch (z.B. Datenpool) zu beantworten. Software-technische Anpassungen in den Gemeindesystemen werden 2008/2009 notwendig sein. Informationen folgen auf [www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch).



# Darlehenszinsen gelten bei Fälligkeit als realisiert

(el) Herr A gewährte Frau B ein Darlehen von CHF 700'000 zu einem marktüblichen Zins. Das Darlehen führte Herr A jeweils inklusive Zinsguthaben im Wertschriftenverzeichnis der Steuererklärungen 2001 bis 2003 auf. Die Zinsen selber deklarierte er hingegen nicht als Einkommen. Da dieser Sachverhalt erst im Rahmen des Veranlagungsverfahrens 2004 entdeckt wurde, eröffnete die Steuerbehörde gegen Herrn A ein Nachsteuer- und Hinterziehungsverfahren.

Für die nicht korrekt deklarierten Einkommenswerte wurde Herr A für drei Steuerperioden zur Bezahlung von Nachsteuern von insgesamt CHF 25'000 veranlagt. Auf die Erhebung einer Busse wurde verzichtet. Die dagegen erhobene Einsprache wurde abgewiesen, weshalb das Verwaltungsgericht angerufen wurde.

Die fälligen Zinsen wurden nicht ausbezahlt, sondern jährlich zum Kapital geschlagen, womit sich das Guthaben aus der Darlehensforderung jeweils um den entsprechenden Zinsertrag erhöhte. Streitig ist, ob die Zinsen der Nachsteuerpflicht unterliegen. Herr A stellte sich auf den Standpunkt, die zum Darlehen geschlagenen Zinsen seien erst mit der Bezahlung der Zinsen oder der gesamten Forderung steuerpflichtig.

Ein Einkommen ist nach steuerrechtlichen Gesichtspunkten dann als zugeflossen und damit als erzielt zu betrachten, wenn die steuerpflichtige Person Leistungen vereinnahmt oder einen festen Rechtsanspruch darauf erwirbt, über den sie tatsächlich verfügen kann (BGE 2A.471/2003). In der Regel wird bereits der Forderungserwerb als einkommensbildend betrachtet, sofern die Erfüllung nicht als unsicher erscheint (BGE 113 Ib 26). Bei Ertrag aus Kapitalvermögen ist daher grundsätzlich auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem

die Leistung fällig wird (BGE 2A.114/2001).

In der Praxis wird bezüglich der Realisierung eines Darlehenszinses auf den Zeitpunkt der Fälligkeit abgestellt. Werden die Erträge reinvestiert, wird dagegen auf die Verfügung über die Gewinnzugschrift abgestellt, und zwar auch dann, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner später zahlungsunfähig wird.

Nach dem Darlehensvertrag war ein marktüblicher Zins mit quartalsweiser Fälligkeit vereinbart. Im Zeitpunkt der Fälligkeit ist der Zinsertrag - aus steuerlicher Sicht - Herrn A als zugeflossen zu betrachten. In diesem Zeitpunkt erlangte er die wirtschaftliche Verfügungsmacht über den ihm zustehenden Vermögensertrag. Dass ihm die geschuldeten Zinsen bei Fälligkeit nicht bar ausbezahlt oder überwiesen wurden, ändert grundsätzlich nichts am Realisierungszeitpunkt.

Durch das jährliche Zuschlagen der angefallenen Zinsen zur Darlehensforderung übte Herr A die wirtschaftliche Verfügungsmacht insoweit über das Zinsguthaben aus, als er die entsprechenden Erträge kontinuierlich in Form eines Darlehens an seine Schuldnerin weitergab. Durch die Erfassung der jährlich um die Zinsen ansteigenden Darlehensforderung im jeweiligen Wertschriftenverzeichnis brachte Herr A den Zufluss der Zinsen selber zum Ausdruck.

Herr A machte im Weiteren geltend, die Forderung sei unsicher gewesen, da Frau B die Zinsen nie habe bezahlen können. Das Verlustrisiko für die Forderung und die Zinsen habe als überdurchschnittlich hoch eingestuft werden müssen.

Der Zuflusszeitpunkt ist für jede in Frage stehende Einkommensrealisation einzeln zu prüfen. Für die

Beurteilung der Frage, ob die Erfüllung der Leistung (Zinserträge) unsicher war, ist auf den Zeitpunkt der Fälligkeit abzustellen. Für jede Steuerperiode ist gesondert zu prüfen, ob die Zinsforderung als unsicher gilt.

Die ausserkantonale Schuldnerin hat den Darlehenszins im Schuldenverzeichnis deklariert und zum Abzug gebracht. Das Darlehen war durch einen Schuldbrief im 3. Rang (Bürgschaft der Miterben) auf der Liegenschaft einer Erbengemeinschaft gesichert.

Der Inhaberschuldbrief über CHF 300'000 wurde Herrn A als Sicherheit übergeben. Dadurch waren seine Zinsforderungen gesichert, zumal der Verkehrswert der Liegenschaft deutlich höher war. Somit konnte nicht mehr von einer unsicheren Zinsforderung gesprochen werden.

Obwohl durch die anschliessende Versteigerung die Forderungen von Herrn A nicht voll gedeckt wurden, ist dies für die vorliegend zu beurteilenden Steuerperioden nicht relevant. Nach der Reinvermögenstheorie ist der Einkommenszufluss als faktischer Vorgang abgeschlossen, wenn die steuerpflichtige Person die wirtschaftliche Verfügungsmacht über die zugeflossenen Vermögenswerte innehat. Dies war vorliegend - wie oben ausgeführt - mit der Fälligkeit der Zinsen abgeschlossen.

Die Beschwerde wurde vom Verwaltungsgericht abgewiesen.

Der Fall ist zur Zeit am Bundesgericht hängig.

*VGE vom 3. September 2007 i.S. R. (A 07 30/31)*

*vgl. auch LU StB Bd. 2a Weisungen StG § 174 Nr. 1*

## Delegation der Veranlagungskompetenz

(Ar) Im Steuerbulletin 1/2007 haben wir über die Voraussetzungen zur Erlangung der Veranlagungskompetenz für die Einkommens- und Vermögenssteuer unselbständig erwerbender und nicht erwerbstätiger Personen an alle Gemeinden informiert. Diese im Rahmen der Reform 06 beschlossene Delegation von Befugnissen an kommunale Steuerämter wird mittlerweile umgesetzt. Bislang wurden entsprechende Gespräche mit insgesamt 13 Steuerämtern und deren vorgesetzten politischen Behörden geführt. Diese Steuerämter betreuen die Steuerangelegenheiten von 19 Gemeinden. Damit werden zu den bereits bestehenden 30 Steuerämtern, welche die Veranlagungskompetenz bereits besitzen, weitere 13 hinzukommen. Vom 1. März 2008 an werden dann Steuerkundinnen und Steuerkunden von 59 Gemeinden durch die Steuerämter in eigener Verantwortung veranlagt. Beim Kanton verbleiben die Inspektion (welche vor allem in Beratung und Information, aber auch in Kontrolle besteht) sowie das Einspracheverfahren. Hinzu wird eine weitere Gemeinde kommen, weil sie - bisher ohne autonome Veranlagungskompetenz - ihr Steueramt einem anderen überantwortet, welches diese Befugnis bereits besitzt.

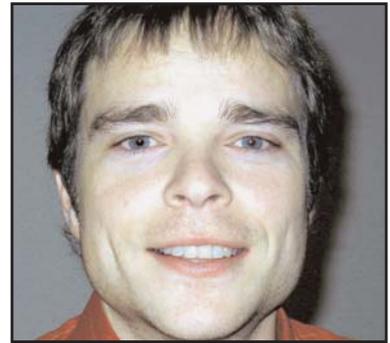
Aussagekräftiger sind die Zahlen der Steuerkundinnen und Steuerkunden, welche von autonomen Steuerämtern betreut werden. Bislang waren es 80,11% oder rund 161'500 aller pflichtigen Personen (stets im Bereich Unselbständigerwerbende und Nichterwerbstätige) in 39 Gemeinden bzw. 30 Steuerämtern. Vom 1. März 2008 an werden es 173'634 Dossiers oder 87,81% sein, mit Gunzwil (welches sich im Jahr 2009 mit Beromünster zu einer Gemeinde zusammenschliessen wird) und Gelfingen sowie Mosen (die 2009 mit Hitzkirch fusionieren) sind es übernächstes Jahr 175'000 Dossiers oder 88,51%. Damit werden wir dem Ziel, die autonome Veranlagungskompetenz allen Gemeinden zu gewähren, ein gutes Stück näher

gekommen sein.

Das Gesuch für die Erteilung dieser Kompetenz muss die Gemeinde stellen. Nachdem die Rahmenbedingungen für die Neuregelung am 4. Mai 2007 in einem Schreiben der Dienststelle Steuern allen Gemeinden bekannt gegeben wurden, gingen die Gesuche ziemlich rasch ein. Die in der Folge von uns mit den Gemeindeverantwortlichen geführte Gespräche verliefen durchwegs in einer guten Atmosphäre. Man einigte sich jeweils sehr schnell über die entsprechenden Rahmenbedingungen. Unserem Anliegen, dass die Gemeindesteuerämter gewähltes Einschätzungspersonal für den Personalpool (dieser ist für vorübergehende Ausfälle von Einschätzerinnen und Einschätzern gedacht) zur Verfügung gestellt werden sollte, wurde überall zugestimmt, zumal wir uns daran beteiligen. Für diese konstruktive Haltung möchten wir den Gemeinden danken.

Der weitere Verlauf sieht so aus, dass die Gemeinden sich wie bisher an die Dienststelle Steuern wenden können, sofern sie die Veranlagungskompetenz erlangen wollen. Diese prüft das Anliegen und führt danach die Gespräche. Sofern man sich einigt, was bislang ohne Probleme verlief, wird die erfolgte Delegation von uns schriftlich bestätigt und werden die Rahmenbedingungen nochmals aufgeführt. Zentrale Voraussetzung für die Gewährung dieser Befugnis ist Personal, welches die Veranlagungen auftrags des Kantons wahrnehmen und von diesem dazu gewählt werden kann. Gemeinden, welche die Kompetenz erlangen wollen, müssen daher ihre Personalpolitik entsprechend ausrichten. Dies empfiehlt sich schon deswegen, weil in einigen Jahren sämtliche Gemeinden die Veranlagungskompetenz wahrnehmen müssen. Angesichts des derzeit ausgetrockneten Arbeitsmarktes ist es ratsam, dieses Geschäft jetzt an die Hand zu nehmen und so den Erhalt der Veranlagungskompetenz rechtzeitig zu planen. Das Personal ist wie überall ein entscheidender Faktor.

## KURZ VORGESTELLT



**Ralph Heusser**  
Unselbständigerwerbende

Name: Ralph Heusser  
Geburtsdatum: 21.11.1975  
Wohnort: Weggis  
Hobbys: Unihockey, Segeln, Schiessen

### Funktion:

Ich arbeite seit September dieses Jahres bei der DST. Als jüngster Mitarbeiter unserer Abteilung schätze ich meine neue Aufgabe als Einschätzungsexperte und Inspektor. Dabei stehe ich in engem Kontakt mit den Steuerämtern und berate diese in komplexen Steuerfragen, wobei ich auf eine breite Praxiserfahrung aus meiner früheren und langjährigen Einschätzungstätigkeit in Weggis zurückgreifen kann.

Ich freue mich über jeden Kontakt mit Steuerfachleuten sowie mit der Steuerkundschaft. Mit meiner sachlichen, ehrlichen und mit Humor bestäubten Art strebe ich ein zufriedenes Umfeld an.

## IMPRESSUM

### Herausgeberin:

Dienststelle Steuern  
des Kantons Luzern  
Buobenmatt 1  
6002 Luzern

### Textbeiträge:

Auf der Maur Rudolf (Ar)  
Elmiger Beat (el)  
Habermacher Lukas (LH)  
Muff Felix (MU)

### Redaktion:

Hans-Joachim Heinzer (HJH)  
Telefon 041 228 50 89  
Internet: [www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch)  
e-mail: [SteuerBulletin@lu.ch](mailto:SteuerBulletin@lu.ch)